

betreffen, sind in verschiedenen Kreisen uneinheitlich, ohne daß örtliche Besonderheiten dies erfordern. Dies gilt z. B. für Meldepflichten hinsichtlich der Feststellung von Personen, die Alkoholmißbrauch treiben, aber auch für die Gesamtleitung der Vorbeugungsmaßnahmen im örtlichen Bereich. Die spezielle Verantwortung der verschiedenen Organe ist oft nicht eindeutig bestimmt. Zum Teil werden besondere Kommissionen eingesetzt, wogegen jedoch Einwände zu erheben sind, weil das zu einer Isolierung der Verantwortung für die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs von der Verantwortung für die allgemeine Leitung, deren Bestandteil die Kriminalitätsvorbeugung ist, führen kann.

Trotz vieler Initiativen ist es noch nicht gelungen, die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit gegen den Alkoholmißbrauch zu mobilisieren. Hemmend wirkt insbesondere das isolierte Handeln in den verschiedenen Kreisen. Die Praxis hat aber bereits bewiesen, daß die Öffentlichkeit für den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch gewonnen werden kann. Die Systeme zur Kriminalitätsvorbeugung müssen deshalb die Konsequenz des demokratischen Zentralismus berücksichtigen, daß allein auf örtlicher Ebene und durch örtliche Initiative ein einheitliches Vorgehen in der ganzen Gesellschaft nicht zu gewährleisten ist. Auch hinsichtlich der Kriminalitätsvorbeugung muß daher die gesamtgesellschaftliche Prognose, Planung und Leitung mit der örtlichen Initiative, Entscheidung und Verantwortung verbunden werden.

Bisher sind nur örtliche Programme der Kriminalitätsvorbeugung<sup>24</sup> bekannt, abgesehen von speziellen Leitungsmaßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung in einer Reihe von Betrieben.<sup>25</sup> <sup>26</sup> Es ist erforderlich, die spezifische Verantwortung der Bezirke und der übergeordneten Wirtschaftsleitungen zu bestimmen. Aber auch das reicht noch nicht aus, denn die Kriminalitätsvorbeugung ist ein gesamtgesellschaftliches Problem; ihre Verwirklichung bedarf einer einheitlichen Leitung in den Grundfragen, d. h. einer einheitlichen Strategie und Taktik.

Durch zentrale Regelungen, Maßnahmen und Empfehlungen müßten deshalb der Rahmen, die spezielle Zielsetzung, die Etappen, Hauptwege und Grundregeln der Verantwortung für örtliche und zweigweise Programme und Maßnahmen vorgegeben werden. Ein zentrales Programm zur Bekämpfung und Verhütung des Alkoholmißbrauchs würde sich somit in die sich nach den Grundsätzen des demokratischen Zentralismus und den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus entfaltenden Beziehungen der zentralen und örtlichen sowie der wirtschaftsleitenden und Wirtschaftsorgane zueinander und zu den Organen der sozialistischen Rechtspflege einordnen.<sup>36</sup> Dies ist für den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch um so notwendiger, als schon heute abzusehen ist, daß alle Leitungsbereiche und -ebenen einbezogen werden müssen, natürlich in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlicher spezieller Verantwortung.

24 vgl. H. Harrland / H. Kaiser, a. a. O., bes. S. 521 f.; H. J. Schulz, Das Programm des Kreistages zur Kriminalitätsvorbeugung als ein Instrument der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit der Volksvertretung bei der schrittweisen Verdrängung der Kriminalität, insbesondere zur Erhöhung der Effektivität des gesamtgesellschaftlichen Wirkens bei der Kriminalitätsvorbeugung, Diss., Potsdam-Babelsberg 1967.

25 vgl. z. B. H. Fritzsche / F. Schaknys / P. Stapelfeld, „Die schrittweise Zurückdrängung der Kriminalität — Bestandteil der Leitungstätigkeit in sozialistischen Betrieben“, Neue Justiz, 1966, S. 420 ff.; dies., „Systematische Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen in sozialistischen Betrieben“, Neue Justiz, 1967, S. 333 ff.

26 vgl. erste Hinweise auf zentrale und örtliche Verantwortung bei H. Harrland / G. Stiller, a. a. O., S. 1615, 1619, weiteres bei H. Harrland / H. Kaiser, a. a. O., S. 523, 557, 559 ff.